



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Mündliche Anfragen für die Landratssitzung vom 31. März 2011**

Datum: 29. März 2011

Nummer: 2011-075

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/075

Kanton Basel-Landschaft

Landeskanzlei

Mündliche Anfragen

für die Landratssitzung vom 31. März 2011

Vom 29. März 2011

1. Marie-Therese Beeler Umsetzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Fast alle Kantone sehen in der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vor, dass Angebote der beruflichen Weiterbildung kostendeckend gestaltet werden müssen. Eine Ausnahme bilden jeweils definierte Angebote (z.B. für benachteiligte Zielgruppen), die gezielt vom Kanton mit Beiträgen subventioniert werden.

Die Verordnung zur Berufsbildung im Kanton BL verzichtet auf das Prinzip der kostendeckenden Weiterbildung und formuliert lediglich die Auflage, dass öffentliche AnbieterInnen beruflicher Weiterbildung private nicht konkurrenzieren dürfen.

ins Auge zu fassen?

2. Mit welchen Mitteln könnte der Regierungsrat dem anstehenden zusätzlichen Raumbedarf des KSB, angesichts von soviel ungenutzten Räumlichkeiten, entgegenwirken?

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Fragen:

1. Kennt der Kanton die Höhe seiner Subventionen für die berufliche Weiterbildung und welche Kriterien liegen den Subventionen von Weiterbildung zugrunde?
2. Führen Institutionen, welche in den Genuss kantonaler Bildungsmittel kommen, eigene Rechnungskreisläufe für den Bereich der Weiterbildung, um eine Transparenz zu ermöglichen?

2. Regina Vogt: Vorübergehende Nutzung Räume UKBB

Die Räume des ehemaligen UKBB im KSB standen bis Ende Januar 2011 der stationären Behandlung von Kindern sowie dem entsprechenden Personal mit uneingeschränkter Nutzung zur Verfügung.

Dem seither ausgezogenen UKBB lag angeblich eine limitierte Betriebsbewilligung wegen Asbestgehalt in der Bauhülle vor.

Eine vorübergehende Nutzung dieser Räume, ohne Eingriffe an der Bauhülle, als Büro- und Untersuchungszimmer, wäre für den laufenden Spitalbetrieb entlastend und mit beinahe Null Kosten verbunden.

Die in den Räumen aufgestellten Detektoren hatten nie einen einzigen Asbestpartikel detektiert.

Fragen:

1. Wäre es unter diesen risikolosen Voraussetzungen möglich, eine Verlängerung der Betriebsbewilligung